



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

29. Januar 2014

**Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 27. November 2013**

**TOP: 11.6**

**mündliche Anfrage von Herrn Scholtyssek**

**Betreff: Mitgliedschaft in Aufsichtsräten**

Bezugnehmend auf die Mitgliedschaft eines ehemaligen Stadtrates im Aufsichtsrat der Zoo GmbH bat Herr Scholtyssek, CDU-Fraktion, um Auskunft durch das Rechtsamt, wie es sein könne, dass ein ehemaliges Stadratsmitglied, welcher seit einem Jahr Verwaltungsmitarbeiter sei, erst jetzt aus der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat abberufen wurde.

**Antwort der Verwaltung:**

Zur Beantwortung der Anfrage soll im Folgenden zwischen zwei relevanten Sachverhalten unterschieden werden:

1. Statthaftigkeit des Aufsichtsrats-Mandates eines Verwaltungsmitarbeiters
2. Grund der Abberufung

**zu 1.) Statthaftigkeit des Aufsichtsrats-Mandates eines Verwaltungsmitarbeiters**

Die Statthaftigkeit des AR-Mandates eines Verwaltungsmitarbeiters im Aufsichtsrat der Zoo GmbH ergibt sich aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2009 (V/2009/08267) zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und Einrichtung eines Aufsichtsrates der Zoologischer Garten Halle GmbH (Zoo GmbH) sind die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt worden.

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Zoo GmbH Folgendes geregelt:

*„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar:*

*für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) der Oberbürgermeister. Ein Beamter oder Arbeitnehmer der Stadt kann mit der Vertretung beauftragt werden.*

*5 von der Stadt Halle (Saale) zu entsendenden Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein. Deren Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung*

*der Stadt Halle (Saale) über den Beschluss des Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft.“*

Wenn ein von der Stadt Halle (Saale) entsendetes Mitglied in den Aufsichtsrat nicht Mitglied des Stadtrates sein muss, dann darf ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Umkehrschluss ein Aufsichtsratsmandat bekleiden.

An die Niederlegung des Stadtratsmandates ist damit im konkreten Fall die Niederlegung der Aufsichtsratsmitgliedschaft nicht geknüpft.

zu 2.) Grund der Abberufung

Der Grund der Abberufung als Mitglied des Aufsichtsrates der Zoo GmbH ist die geänderte Fraktionsbildung im Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

Die aktuellen Veränderungen in der Fraktionsbildung im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) haben Auswirkungen auf die Zugriffsrechte der Fraktionen zur Besetzung von Aufsichtsgremien.

Damit entfiel das Zugriffsrecht der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für die Besetzung des Aufsichtsrats-Mandates bei der Zoo GmbH. Der Verwaltungsmitarbeiter, der aufgrund des Vorschlages dieser Fraktion entsendet worden ist, wurde danach als Aufsichtsrats-Mitglied abberufen.

*B. Wiegand*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister